

RS UVS Kärnten 1995/05/30 KUVS-1861/5/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1995

Rechtssatz

Besitzt der Ausländer eine Arbeitserlaubnis für den örtlichen Geltungsbereich Steiermark und beschäftigt der Beschuldigte in seinem Unternehmen in Kärnten den Ausländer als Kraftfahrer, ohne für ihn für den örtlichen Geltungsbereich seines Unternehmens eine Arbeitsbewilligung zu besitzen, ist er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil der Ausländer aufgrund der ihm erteilten Arbeitserlaubnis für den örtlichen Geltungsbereich des Bundeslandes Steiermark nicht berechtigt war, in Metnitz in Kärnten eine Beschäftigung aufzunehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at